

Anlage

Public-Viewing-Veranstaltungen

.....

Bereits im Vorfeld kommt daher insbesondere der Zusammenarbeit zwischen den Ordnungsämtern, den Rettungsdiensten, den Katastrophenschutzbehörden, den Veranstaltern und der Polizei – auch in Form konkreter Vereinbarungen - besondere Bedeutung zu.

Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen haben sich folgende bundesweite Standards bewährt:

- Einfriedung des Veranstaltungsbereichs
- Beschränkung der Besucherzahl entsprechend der örtlichen Gegebenheiten
- Vorhalten von Beschallungseinrichtungen zur Information von Besuchern
- Präsenz durch qualifizierte und ausreichend dimensionierte Ordnerdienste auf dem Gelände
- Zugangskontrollen durch Sicherheits- oder Ordnerdienste zur Verhinderung des Einbringens von Feuerwerkskörpern, Hieb- oder Stichwaffen, Schusswaffen, Schlagwerkzeugen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie von sperrigen Gegenständen oder Gegenständen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Einsatz von „Wellenbrechern“ in Public-Viewing-Bereichen mit mehr als 10.000 Besuchern, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten als notwendig erachtet wird
- Einrichten und Freihalten von Rettungswegen
- Verkaufsverbot von Getränken in Flaschen oder Glasgefäßen
- Verbot des Alkoholausschanks, wenn die aktuelle Gefahrenprognose dies erfordert
- Einrichtung von Videoüberwachungsanlagen durch den Veranstalter, wenn Örtlichkeit oder Besucheraufkommen dies erfordern.

Diese Standards sollten als Grundlage in den Koordinierungsgesprächen mit den Veranstaltern, Sicherheitsbehörden von Polizei und Feuerwehr sowie den Genehmigungsbehörden herangezogen und entsprechend lageangepasst umgesetzt werden.

.....